

Satzung

über die Entsorgung des gesammelten Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und des Fäkalschlammes aus nichtöffentlichen Grundstückskläranlagen (Abwassergruben- und Grundstückskläranlagenatzung ZWAB)

Auf Grund der §§ 2, 5, 15 und 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360 ff.) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), berichtigt am 4. November 1993 (GVOBl. M-V S. 916) und der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Enteignungsgesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in ihrer Sitzung am 13.11.2002 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Einschränkungen des Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen und Befreiungen
- § 8 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung
- § 9 Entschlammung/Entleerung von Grundstückskläranlagen und Abwassergruben
- § 10 Zutrittsrecht und Überwachung
- § 11 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
- § 12 Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder Abwassergrube
- § 13 Eigentum am Fäkalschlamm und gesammelten Abwasser
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste, nachstehend ZWAB genannt, betreibt das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in abflusslosen Abwassergruben gesammelten Abwassers und des in Grundstückskläranlagen anfallenden Klärschlammes in seinem Verbandsgebiet als eine öffentliche Einrichtung. Die vorliegende Satzung bildet zusammen mit der Abwasserbeseitigung nach der Abwassersatzung im öffentlichen Bereich eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Diese Einrichtung wird als Fäkalschlamm Entsorgung bezeichnet.

(2) Der Verband kann die Fäkalschlamm Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen oder für Dritte selbst ausführen.

(3) Die Entleerung/Entschlammung der Abwassergruben/Grundstückskläranlagen einschließlich der Behandlung der Inhaltsstoffe erfolgt durch den Verband oder von ihm beauftragte Unternehmen nach

~~Maßgabe des § 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.~~

(3) Die Entleerung/Entschlammung der Abwassergruben/Grundstückskläranlagen einschließlich der Behandlung der Inhaltsstoffe erfolgt durch den Verband oder von ihm beauftragte Unternehmen nach Maßgabe des § 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 2

Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechte handelt.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I. S. 175) sowie zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**
ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht

- a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
- b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- c) für Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

2. **Gesammeltes Abwasser**
ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der nach Einleitung in Abwassergruben zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
3. **Fäkalschlamm**
ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der nach Einleitung in Grundstückskläranlagen einer Behandlung unterzogen und zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
4. **Grundstückskläranlagen**
sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser, nach deren Behandlung Fäkalschlamm entsteht.
5. **Abwassergruben (Sammelgruben)**
sind die Anlagen eines Grundstücks zur Sammlung von Abwässern, ohne diese zu behandeln.
6. **Grundstücksentwässerungsanlagen**
im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören auch Grundstückskläranlagen und Abwassergruben.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet belegenen Grundstücks, das über eine Grundstückskläranlage oder Abwassergrube verfügt, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung zu verlangen, soweit er nicht zum Anschluss an eine bestehende Abwasseranlage nach § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAB in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erlischt mit dem Anschluss des Grundstücks an eine bestehende öffentliche Abwasseranlage.

§ 5 **Einschränkungen des Benutzungsrechts**

- (1) In Grundstückskläranlagen und Abwassergruben dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die die bei der Entschlammung und Entleerung eingesetzten Geräte oder Spezialfahrzeuge beschädigen oder das mit der Entleerung beschäftigte Personal gefährden können.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAB in der jeweils geltenden Fassung bezüglich der Einschränkungen des Benutzungsrechts entsprechend.

§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Abwasser ist in Grundstückskläranlagen und Abwassergruben einzuleiten, solange keine betriebsbereiten öffentlichen Abwasserkanäle vorhanden oder Gebiete nicht mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen sind.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, ihre Grundstücke über die öffentliche Fäkalschlammentsorgung zu entsorgen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen sind, ist alles Abwasser der Grundstückskläranlage oder der Abwassergrube zuzuführen und das gesamte gesammelte Abwasser und der gesamte gesammelte Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zu überlassen.

§ 7 **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschrift aufgestellt sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim ZWAB einzureichen.
- (2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Auflagen befristet erteilt werden. Sie stehen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8 **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung**

- (1) Für die Ausführung, Abnahme und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen gilt § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAB in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Grundstückskläranlagen und Abwassergruben sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 zu errichten und zu betreiben, Grundstückskläranlagen zusätzlich gemäß DIN 4261.

(3) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der in Abs. 2 genannten Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren und reinigen zu lassen.

(4) Die Grundstückskläranlage oder die Abwassergrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes oder des gesamten Abwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der ZWAB kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage oder Abwassergrube ermöglicht und in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

§ 9

Entschlammung/Entleerung von Grundstückskläranlagen und Abwassergruben

(1) Der ZWAB oder das von ihm beauftragte Unternehmen räumt die Grundstückskläranlage oder Abwassergrube und fährt den Fäkalschlamm oder das gesammelte Abwasser ab. Die Fäkalschlammabfuhr aus den Grundstückskläranlagen erfolgt bei Bedarf in Abhängigkeit von der jeweils vorhandenen Schlammmenge in der Vorklärung (DIN 4261, Teil 1).

(2) Der ZWAB bedient sich zur Entleerung der Abwassergruben und Kleinkläranlagen und zur Abfuhr deren Inhalte bestimmter, von ihm beauftragter Unternehmen. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, ihre Abwassergruben und Grundstückskläranlagen durch ein vom ZWAB beauftragtes Unternehmen entleeren und abfahren zu lassen. Unternehmen dürfen nur soweit und solange Abwassergruben und Grundstückskläranlagen entleeren und deren Inhalte abfahren, wie sie vom ZWAB dazu durch einen Rahmenvertrag beauftragt sind. Die vom ZWAB beauftragten Unternehmen werden im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern („Peene-Echo“) bekannt gegeben.

(3) Auch ohne vorherige Anforderung kann der ZWAB die Anlagen entleeren lassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Entleerung vorliegt. Zuvor erfolgt jedoch eine entsprechende Benachrichtigung der Anschlussnehmer über den Abfuhrtermin.

(4) Der Anschlusspflichtige hat die ordnungsgemäße Entleerung der Abwassergruben und Grundstückskläranlagen sowie die Abfuhr deren Inhaltes nach den Vorschriften dieser Satzung durch den Abfuhrnachweis des beauftragten Unternehmens nachzuweisen. Dieser muss mindestens enthalten die Bezeichnung der entsorgten Abwassergrube oder Grundstückskläranlage mit genauer Grundstücksangabe, den Entsorgungstag und die entsorgte Menge. Der Abfuhrnachweis ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und dem ZWAB auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Zutrittsrecht und Überwachung

(1) Der Betreiber einer Grundstückskläranlage oder Abwassergrube hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWAB den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Die Anschlussberechtigten werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Absatz 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Teilen des Grundstücks und ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, soweit aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

(3) Der ZWAB kann jederzeit verlangen, dass die vom Betreiber zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksanlage oder Abwassergrube und der sonstigen Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hat ggf. auch seinen Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten dazu anzuhalten.
- (2) Der Anschlussnehmer hat Störungen und Schäden an den Grundstückskläranlagen, Abwassergruben und sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem ZWAB anzuzeigen.

§ 12

Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder Abwassergrube

- (1) Die Grundstückskläranlage oder Abwassergrube ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Kanalisation mit Kläranlage eingeleitet werden kann.
- (2) Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAB in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist.

§ 13

Eigentum am Fäkalschlamm und gesammelten Abwasser

Der Inhalt der Grundstückskläranlage oder Abwassergrube geht mit der Abfuhr in das Eigentum des ZWAB über. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 14

Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte ist für die satzungsgemäße Benutzung der Grundstückskläranlage oder Abwassergrube und der sonstigen Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen. Der Nutzungsberechtigte hat den ZWAB von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Können die in dieser Satzung vorgesehenen Entleerungen wegen Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Betreiber keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 Abwasser oder Stoffe in Grundstückskläranlagen und Abwassergruben einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 5 Abs. 2 den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAB zuwiderhandelt; insbesondere Abwasser in die Grundstückskläranlagen einleitet, das gem. § 8 Absätze 2 und 3 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAB nicht in die öffentliche Entsorgungsanlage eingeleitet oder eingebracht werden darf.
 3. § 6 Abs. 2 als Anschlussberechtigter sein Grundstück nicht an die öffentliche Fäkalschlamm-entsorgung anschließt.

4. § 6 Abs. 3 nicht alles anfallende Abwasser der Grundstückskläranlage oder Abwassergrube zuführt oder nicht den gesamten anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlamm-entsorgung überlässt oder der Grundstückskläranlage Abwässer zuführt, zu deren Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
5. § 8 Abs. 1,2 und 3 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt, anpasst unterhält oder außer Betrieb nimmt.
6. § 8 Abs. 4 als Anschlussberechtigter die Zufahrt zur Grundstückskläranlage zur Abfuhr des Fäkalschlammes oder zur Abwassergrube zur Abfuhr des gesammelten Abwassers durch Entsorgungsfahrzeuge nicht ermöglicht.
7. § 10 Abs. 1 und 2 den Beauftragten des ZWAB den erforderlichen Zutritt verweigert oder dem Beauftragten nicht die Möglichkeit verschafft, im Rahmen des Zutrittsrechts auch die Räume sonstiger Dritter zu betreten.
8. § 11 Abs. 1 die für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte verweigert.
9. § 11 Abs. 2 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
10. § 12 Abs. 1 und 2 Als Anschlussberechtigter Grundstückskläranlagen, Abwassergruben und sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen nicht im erforderlichen Umfang außer Betrieb setzt.

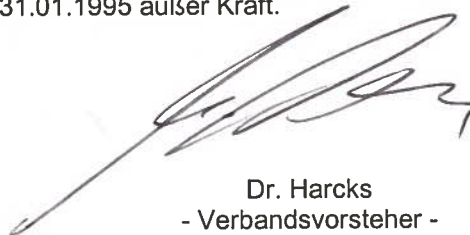
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Abwassergruben außerhalb der Fäkalschlamm-entsorgung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen (Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lubmin vom 31.01.1995 außer Kraft.

Lubmin, 28.11.2002


Dr. Harcks
- Verbandsvorsteher -



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Lubmin, 28.11.2002


Dr. Harcks
- Verbandsvorsteher -

